

S a t z u n g

zum Bebauungsplan "In der Hülle und Hülle Südwest, 1. Teilabschnitt"

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. vom 6. Juli 1979 i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl. S. 419, berichtigt S. 1032) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der gültigen Fassung folgenden Bebauungsplan als Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan für das Gebiet "In der Hülle und Hülle Südwest, 1. Teilabschnitt" vom 10. Oktober 1983 in der Fassung vom 20. Juli 1984 wird wie folgt geändert:

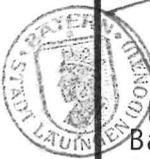
"Entlang der Mozartstraße (zwischen den Einmündungen der Rotgerberstraße) wird eine zweigeschoßige Wohnbebauung mit Satteldach bzw. Walmdach mit einer Dachneigung 35° bis 42° zugelassen. Die entlang der Mozartstraße festgesetzte zwingende Baulinie wird in einem Abstand von 5 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, beibehalten. Für die von der Rotgerberstraße umschlossenen Bauflächen wird eine ebenerdige Wohnbebauung mit Satteldach mit einer Dachneigung 35° bis 42° festgesetzt. Die Grundflächenzahl bleibt unverändert. Für die entlang der Mozartstraße festgesetzte zweigeschoßige Bebauung wird eine Geschoßflächenzahl von 0,8, für die übrige von der Rotgerberstraße umschlossene Bebauung wird eine Geschoßflächenzahl von 0,5 festgesetzt."

Der vorgenannte Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), den 30.6.1987
Stadt Lauingen (Donau)



[Handwritten Signature]
Barfuß
1. Bürgermeister

